

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

### I. Geltung

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote unseres Unternehmens (Stahl Bauer Projekt- und Stahlbau GmbH, Gewerbepark 1, 3945 Hoheneich) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz als AGB bezeichnet);

Unser Vertragspartner (Auftraggeber) stimmt zu, dass er im Falle der Verwendung von AGB durch ihn im Zweifel von unseren Bedingungen auszugehen ist, auch wenn die Bedingungen des Vertragspartners unwidersprochen bleiben; Vertragserfüllungshandlungen unsererseits gelten insofern nicht als Zustimmung zu von unseren Bedingungen abweichenden Vertragsbedingen.

#### II. Angebote

Unsere Angebote sind freibleibend, der Vertrag gilt erst mit Absendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch uns als geschlossen.

### III. Kostenvoranschlag

Der Kostenvoranschlag wird nach bestem Fachwissen erstellt, es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden.

Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen im Ausmaß von über 15 % ergeben, werden wir den Auftraggeber davon unverzüglich verständigen.

Handelt es sich um unvermeidliche Kostenüberschreitungen bis 15 % ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich und können diese Kosten ohne weiters in Rechnung gestellt werden.

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, können Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge zu angemessenen Preisen in Rechnung gestellt werden.

Kostenvoranschläge sind entgeltlich. Ein für den Kostenvoranschlag bezahltes Entgelt wird jedoch gutgeschrieben, wenn aufgrund dieses Kostenvoranschlages ein Auftrag erteilt und das vereinbarte Werkentgelt fristgerecht bezahlt wird.

## IV. Preis

Alle von uns genannten Preise sind, sofern nichts anderes ausdrücklich vermerkt ist, exklusive Umsatzsteuer zu verstehen.
Sollten sich die Lohnkosten aufgrund kollektivvertraglicher Regelungen in der Branche oder sollten sich andere, für die Kalkulation relevante Kostenstellen oder zur Leistungserstellung notwendiger Kosten wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung, etc. verändern, so sind wir berechtigt, die Preise entsprechend zu erhöhen oder zu ermäßigen.

Insbesondere wird in diesem Zusammenhang auf die Stahlkosten hingewiesen, wobei diesbezüglich die Preisliste des Stahlgroßhändlers FRANKSTAHL Rohrund Stahlhandelsgesellschaft m.b.H., Esteplatz 6, 1030 Wien, zu nennen ist, sofern diese nicht mehr zur Verfügung steht, kann die Liste eines vergleichbaren Stahlhändlers herangezogen werden.

Wir sind berechtigt von unserem zugrundeliegenden Anbot abweichende Stahlkosten an den Auftraggeber weiter zu verrechnen. Konkret werden stets jene Stahlkosten verrechnet, welche wir bei Anschaffung desselben auch tatsächlich selber aufgewendet haben.

## V. Zahlungsbedingungen,

Verzugszinsen Der Werklohn ist binnen 14 Tagen ab Rechnungseingang zu bezahlen.

Sofern der Auftraggeber mittels ausdrücklich anders lautender Vereinbarung zur Leistung von Teilzahlungen verpflichtet ist, verliert dieser seinen Skonto-Anspruch zur Gänze, wenn er nur eine Teilzahlung nicht innerhalb der für einen Skonto-Abzug vereinbarten Zahlungsfrist erbringt.

Die Skonto-Abzugs-Berechtigung erlischt hierbei auch hinsichtlich aller bereits geleisteten oder erst später zu erbringenden Zahlungen.

Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers sind wir berechtigt den Ersatz des tatsächlich entstanden Schadens oder Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu begehren.

Selbst bei unverschuldetem Zahlungsverzug des Auftraggebers sind wir berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 10 % über dem Basiszinssatz jährlich zu verrechnen; Hierdurch werden die Ansprüche auf Ersatz nachgewiesener höherer Zinsen nicht beeinträchtigt.

## VI. Eigentumsvorbehalt

Alle von uns und unseren Subunternehmern gelieferten und montierten Teile bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

Entwürfe, Pläne, Kalkulationen und sonstige dem Vertragspartner übergebene Unterlagen bleiben auch im Falle der Auftragserteilung geistiges Eigentum unseres Unternehmens und dürfen nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung verwertet und an Dritte weiter gegeben werden. Im Fall der Nichtbeachtung sind wir mangels anders lautender Vereinbarung berechtigt, eine Verschuldensunabhängige und dem richterlichen Mäßigungsrecht nicht unterliegende Konventionalstrafe im Ausmaß von 10 % der kalkulierten oder vereinbarten Bruttoauftragssumme zuzüglich Umsatzsteuer, zumindest aber in Höhe der doppelten Kosten der Erstellung des Kostenvoranschlages zu begehren.

Gewerbepark 1 • 3945 Hoheneich • Waldviertel • Austria Tel. +43 (0)2852/20 145 • Fax: DW-4 • Mobil: +43 (0)664/12 55 135 office@stahl-bauer.at • www.stahl-bauer.at



Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens oder weiterer Ansprüche bleibt ausdrücklich vorbehalten.

## VII. Leistungsausführung und –umfang

Zur Ausführung der Leistung sind wir erst dann verpflichtet, sobald alle technischen und vertragsrechtlichen Einzelheiten geklärt sind und der Auftraggeber die baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen und eine allenfalls vereinbarte Anzahlung geleistet hat.

Wir schulden ausschließlich Leistungen, die ausdrücklich im Leistungsverzeichnis enthalten sind. Wir sind berechtigt auf die Richtigkeit der vom Auftraggeber beigestellten Unterlagen (Pläne, Grundrisse, Skizzen oder Anweisungen) zu vertrauen und schulden diesbezüglich keine Prüfpflicht.

Sofern der Auftraggeber eine Überprüfung der Unterlagen wünscht, kann dies eigens mit uns vereinbart und gegen Leistung eines angemessenen Entgeltes durchgeführt werden.

Der Auftraggeber hat sämtliche für die Durchführung des Auftrages notwendigen behördlichen Bewilligungen auf eigene Kosten beizuschaffen und uns für den Zeitraum der Leistungsausführung Energie, Wasser sowie versperrbare Räume für den Aufenthalt von Arbeitern als auch für die Lagerung von Werkzeugen und Materialien kostenlos zur Verfügung zu stellen.

# VIII. Leistungsfristen und –termine

Sofern der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung selbst verzögert wird und diese Verzögerung nicht unserer Sphäre zuzurechnen ist, sind die vereinbarten Leistungsfristen bzw. Fertigstellungstermine angemessen zu verlängern.

Wenn derartige Verzögerungen der Sphäre des Auftraggebers zuzurechnen sind, hat dieser die hierdurch anlaufenden Mehrkosten zu tragen. Wir erbringen die vereinbarten Leistungen innerhalb angemessener Frist, wobei ein Fertigstellungstermin nur dann verbindlich ist, sofern ein solcher ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

Für den Fall, dass über Wunsch des Auftraggebers die Ausführung der beauftragten Leistungen ganz oder zum Teil unterbleibt, sind uns außer im Fall eines berechtigten Vertragsrücktrittes, alle dadurch entstehenden Nachteile einschließlich des entgangenen Gewinnes zu vergüten.

## IX. Weitergabe des Auftrages

Die gänzliche oder teilweise Weitergabe des Auftrages an Subunternehmer ist uns nur unter der Voraussetzung des Vorliegens einer schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers gestattet.

### X. Übergabe und Übernahme

Der Auftraggeber wird von uns hinsichtlich des in Aussicht genommen Übergabetermins zeitgerecht verständigt.

Sofern der Auftraggeber unentschuldigt den Übergabe-Termin nicht wahrnimmt oder die Übergabe unberechtigt verweigert, ist die Übergabe als am vorgesehenen Übergabe-Termin als erfolgt anzusehen.

### XI. Gewährleistung und Schadenersatz

Der Auftraggeber hat Mängelrügen und Beanstandungen jeder Art unter möglichst genauer Beschreibung des Mangels unverzüglich uns schriftlich bekannt zu geben.

Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig behoben, so gilt das Werk als genehmigt.

XII. Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsverbote

Gerechtfertigte Reklamationen berechtigen den Auftraggeber nicht zur Zurückbehaltung des gesamten, sondern lediglich eines angemessenen Teiles des Rechnungsbetrages.

### XIII. Formvorschriften

Sämtliche Vereinbarungen, nachträgliche Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden usw. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, somit auch der Originalunterschrift des Auftraggebers sowie unseres Unternehmens.

### XIV. Rechtswahl, Gerichtsstand

Es gilt österreichisches materielles Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist deutsch.

Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist das am Sitz unseres Unternehmens sachlich zuständige Gericht örtlich zuständig. Wir haben jedoch das Recht, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu klagen.

### XV. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen unwirksam werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser AGB unverändert wirksam. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung jenes Inhalts zu ersetzen, die wirtschaftlich der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.